Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen bekennen offentlich / und thun kund

menniglich mit diserm Brief, das an heut nachbemeltem dato vor uns erschinen unser lieber getrewer Burger Junker Hauptmann Heinrich Peyer und Frow Maria Elsbeta Peyerin gebohrne von Waldkirch Eheleute, zu stand und vollem libe der ihren mit Hr und Junker Zunftmeister Hanns Conrad Peyer und Frow Maria Elsbeta Peyerin gebohrne Vogt, Vor Käufere an einem, sodann auch unser Burger Meister Rahtsfreund Kaufere am andern Theil, und bis dahin Ehrengedachte Verkäufere, diese stucken erkandten für stellen alle nachfolgende meinung treulich und fürbringen, wie sie mit gutter zeitlicher vorbetrachtung, und ihres beiderseits Vorhabens willen eines an dem andern, nemlich Verkäufere Verkauft und gedachtem Meister Rahtsfreund Hanns Caspar Peyer zu kaufen gegeben, nemlich Ihr behausung und hof in dem obern Marckt stand allhier neben gemeiner Statt gassen, einseits und stossen an die Verkäufere selbsten, anderseits an Meister Melchior Hagen behausung, vornen auf die gassen, hinden an Hr Hauptmann Peyers Garten, für frey, ledig und eigen hus und hofstatt gülten und vierzig Kronen Capital dem Ehrsamen Almosen zu Schaffhausen, wie solche vermög Verbriefter, maassen dieselben gespecifficiert angelobt, und dabei vornen bedingt, das Käufere die steine treppen alles haus, so von der Verkäufern hausung fallen und verbaut, zu pleiten und stiefen zu lassen schuldig und verbunden sein, auch die gesatzte in Käufers behausung gegen der Verkäufern hof zu keinen zeiten verbauen, sondern in der stille und gutter nachbarschaft stehen solle. Zu dem auch der Käufer zugesagt und versprochen für und um Tausend vierhundert gülden, und dessen thalers den gülden thaler gleicher gattung und gehalt, allermassen ehrgemelte Verkäufere es schulden Käufern und ihre erben ewig und ablösig umb bemeldte Haupt und zinsgeld hiermit völlig und an bestimbigen zihlen, nemlich fünfzig gülden, sambt diesem Käufers ablösung, müssen hierauf obgestellten und stellen mese ehrenberegte Verkäufere ihre erben, gesatzten Käufern ihren erben und nachkommen in vorbesagte behausung und hofstatt hiermit völlige und ruhige possession, nutzung gerechtigkeit und gewaltsame mit willen und consensen, wie gestalten, dass selbige von uns und allermenigklich unangefochten, in völliger und ruhiger

31

A I 1276

Kauff-Brief

1685